

Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Vaterstetten (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung der Teilaufgabe der Abfallentsorgung auf die Gemeinden des Landkreises Ebersberg (Übertragungsverordnung) und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Vaterstetten mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 11.11.2005, Az.:55.1-8744.1-EBE, folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung ist das Einsammeln, Lagern und Befördern von Abfällen sowie Maßnahmen, die die stoffliche Wiederverwertung und -verwendung sichern.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht in Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 5 Satz 1 genannten Abfälle.
- (7) Kompostabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Komposttonne eingesammelt werden.
- (8) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art und Beschaffenheit nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
- (9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis Ebersberg und die Gemeinde beraten Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Wer Einrichtungen der gemeindlichen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot der Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Vorgaben:
- a) Wertstoffe müssen nach Maßgabe des § 11 getrennt gehalten werden
 - b) Gewerbliche Betriebe sollen Reststoffe soweit möglich wiederverwenden.
 - c) Bei Veranstaltungen der Gemeinde sowie in gemeindlichen Einrichtungen (insbesondere Sport- und Erholungszentrum, Jugendzentrum, Grund- und Hauptschule, Baubetriebshof, Rathaus) dürfen Speisen und Getränke nur mit wiederverwendbarem Geschirr ausgegeben werden.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 der Satzung ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. zu Wiederverwertungsanlagen. Die Gemeinde richtet eine ausreichende Zahl von jedermann zugänglichen Containerstandplätzen sowie eine oder mehrere zentrale Sammelstellen ein. Sie erledigt dies durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen sowie
 - a) der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises Ebersberg (Übertragungsverordnung – ÜVO),
 - b) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS),
 - c) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer einschließlich Träger privater Sammelsysteme, bedienen.

§ 4 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über oder in das Eigentum desjenigen über, der aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung zur Sammlung verpflichtet oder ermächtigt ist. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammelstelle der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
 - a) Bauschutt, soweit er nicht bei der gemeindlichen Sammelstelle angenommen wird,
 - b) Baustellenabfälle, Abraum, Kies, Erde, Straßenaufbruch, asbesthaltige Produkte,
 - c) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehälter oder jedermann zugänglichen Sammelbehälter gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden können. Gleiches gilt für pflanzliche Abfälle, die in größeren als haushaltsüblichen Mengen (1 cbm) anfallen,
 - d) Sperrmüll, soweit er nicht bei der gemeindlichen Sammelstelle angenommen wird,
 - e) organische Abfälle, soweit sie auf dem Grundstück des Abfallerzeugers in zumutbarer Weise kompostierbar sind, und nicht über eine Komposttonne zur Abholung überlassen werden,
 - f) Klärschlämme und sonstige Schlämme,

- g) Gartenabfälle, die Wurzelstöcke und stärkeres Holz über 10 cm Durchmesser beinhalten,
 - h) die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle,
 - i) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind,
 - j) Altautos, Altreifen und Altöl,
 - k) Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/ AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln und zu Sammelstellen bzw. einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder dem Abfallentsorgungsunternehmen übergeben oder überlassen noch in die jedermann zugänglichen Sammelbehälter eingebracht werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsortierung der Abfälle getätigt hat.

§ 6 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sowie auch die Pächter eines Gewerbebetriebes sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbar bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehen sind und auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10–20 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 7 Abs. 3 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 7 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Vom Anschlusszwang nach Satz 1 sind ausgenommen: Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absätzen 2 und

3 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Die Pflichtrestabfalltonne kann auch über den Pächter eines Gewerbebetriebes angemeldet und abgerechnet werden.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, gemäß der Regelungen der §§ 10-20 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Besitzer von Restabfall sind berechtigt, diese Abfälle über ein Abfallbehältnis eines direkten Nachbarn zu entsorgen, wenn dieser der Gemeinde schriftlich sein Einverständnis erklärt (Nutzungsvereinbarung muss von beiden Parteien unterschrieben sein!). Bei der Nutzung einer gemeinsamen Tonne ist § 15 (Abs. 2) zu beachten. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 - a) die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle;
 - b) die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
 - c) die durch Einzelfallentscheidungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;
 - d) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1–3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Kompostabfällen und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG für die Überlassung von Wertstoffen an gemeinnützige Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.
- (5) Kommt ein Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus § 7 Abs. 1 und § 14 Abs. 1, 2 und 3 auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, meldet die Gemeinde von Amts wegen eine Abfalltonne an. Die Größe bemisst sich nach § 14 Abs. 2.

§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, sowie über die Art, die Beschaffenheit und

die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug ihrer Satzung hat die Gemeinde bzw. ihre Mitarbeiter das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Die Gemeinde kann nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG von den Anschlusspflichtigen bzw. Überlassungspflichtigen auch die Vorlage von Unterlagen verlangen, aus denen Art, Menge und gegebenenfalls Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 15. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität so lange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Gemeinde anerkannt worden sind.
- (4) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte haben den Beauftragten der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 14 KrW-/AbfG das Betreten ihrer Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu gestatten.

§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt (z. B. Unwetter, Frost etc.), behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1 von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

II. Bereitstellung, Einsammeln und Befördern von Abfall

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Gemeinde im Rahmen der Übertragungsverordnung ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte gesammelt und zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallverwertungsanlagen gebracht:

- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11, 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16).
- (2) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg.

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern (Containerstandplätze bzw. Wertstoffinseln) oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereithält.

- (2) Dem Bringsystem unterliegen

- a) folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang, 1 cbm)

- Pflanzliche Gartenabfälle (Heckenschnitt, Laub, Grasschnitt, Zweige und Äste bis 10 cm Durchmesser), soweit sie nicht kompostiert werden
- Glas
- Papier, Pappe, Kartonagen
- Weißblech
- Getränkeverbunde (z.B. gewachstes Papier)
- Folien
- Aluminium und aluhaltige Kunststoffverbunde (z.B. Safttüten)
- Hohlkörper (z.B. Spülmittelflaschen)
- Becher und Blister (z.B. Molkereiproduktebecher)
- Schaumstoffe (z.B. Styropor)
- Kork (z.B. Flaschenkorken)
- Haushaltsgroßgeräte
- Kühlgeräte
- Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
- Gasentladungslampen
- Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Kabel
- Alteisen
- Holz unbehandelt (kostenpflichtige Annahme)

- b) folgende Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblicher Menge (1 cbm), sofern sie von den gemeindlichen Sammelstellen angenommen werden können:

- Sperriger Restabfall (kostenpflichtige Annahme)
 - Holz behandelt (kostenpflichtige Annahme)
 - Bauschutt (kostenpflichtige Annahme)
- c) Problemabfälle, soweit die Gemeinde hierfür Sammelbehältnisse oder -einrichtungen anbietet. Ergänzend gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 a aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 b aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Gemeinde dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben oder an den Wertstoffhöfen abzugeben. Die Wertstoffe müssen dabei in die Container eingebracht und dürfen nicht neben den Containern abgelagert werden. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Für die Benutzung der Wertstoffhöfe gelten die jeweiligen Benutzungsbedingungen der Gemeinde.
- (2) Problemabfälle im Sinne des § 1 Abs. 8 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden von der Gemeinde oder vom Landkreis bekannt gegeben. Im Übrigen gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 auf dem Anfallgrundstück oder an der vereinbarten Übergabestelle abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 - folgende Abfälle zur Verwertung
 - a) Kompostabfall
 - b) Pflanzliche Gartenabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Buchst. a Nr. 1 im Rahmen der halbjährlichen Gartenabfallsammlung des Landkreises Ebersberg
 - Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach § 11 Abs. 2 Buchst. a und b getrennt erfasst werden (Restabfall)

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Buchst. a Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten

Abfälle dürfen in die Behälter nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behälter, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellen der Landkreis Ebersberg und die Gemeinde im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Komposttonne möglich ist.

Zugelassen sind folgende Kompostabfallbehälter:

- a) Grüne Komposttonnen nach EURO-Norm mit 80 Liter Füllraum
 - b) Grüne Komposttonnen nach EURO-Norm mit 120 Liter Füllraum
 - c) Grüne Komposttonnen nach EURO-Norm mit 240 Liter Füllraum
- (2) Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Buchst b sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1-5 zugelassenen Restabfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder nach § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restabfallbehälter:

- a) Graue Restabfalltonnen nach EURO-Norm mit 60 Liter Füllraum
 - b) Graue Restabfalltonnen nach EURO-Norm mit 120 Liter Füllraum
 - c) Restabfallgroßraumbehälter mit 1100 Liter Füllraum
- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restabfall- und Kompostbehältern nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restabfall-, Windel- oder Kompostsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) Pflanzliche Gartenabfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Buchst. a Nr. 2, die durch die halbjährliche Gartenabfallsammlung des Landkreises Ebersberg abgeholt werden, müssen in speziellen Gartenabfallsäcken oder in gebündelter Form bereitgestellt werden. Die Gartenabfallsäcke stellt die Gemeindeverwaltung gegen Gebühr zur Verfügung. Der Zeitpunkt der Gartenabfallsammlung wird durch den Landkreis festgesetzt und über die Gemeinde mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben. Gartenabfälle sind so bereit zu stellen, dass die öffentliche Ordnung nicht gefährdet ist, insbesondere der Fuß- und Fahrverkehr nicht behindert wird. Um das Ortsbild nicht störend zu beeinträchtigen, sind die Gartenabfälle zeitnah, frühestens jedoch eine Woche vor der Sammlung bereit zu stellen.
- (5) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß Merkblatt der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u.ä. Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitzige oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst fest in mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen ca. 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken. Bevor sie in die Restabfallbehälter gegeben werden, sind sie zuzubinden.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restabfallbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1-3 vorhanden sein. Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

Die Anschlusspflichtigen haben bei der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restabfallbehältnisse zu melden, die die anfallende Restabfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restabfallbehälterkapazität von mindestens 60 Litern/halbmonatlich vorhanden sein. Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

Betroffene Privatpersonen stehen für die Entsorgung von Windeln und/oder Einlagen Windelsäcke zu. Die Windelsäcke dürfen nur mit Windeln oder Einlagen befüllt sein und können zur Tonne dazu gestellt oder auch separat an den vorgegeben Leerungstagen entsorgt werden.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restabfallbehälterkapazität von mindestens 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restabfallbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als Privaten Haushaltungen 3,0 l je Beschäftigten
Zusätzlich:

- a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen 2,5 l je Bett/Platz
- b) Gaststätten, Imbiss-Stuben 5,0 l je Beschäftigten
- c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen 2,5 l je Beschäftigten
- d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen 1,0 Liter je Schüler/Kind

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Zuschläge nach a bis d verringern. Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reiseabfall bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restabfallbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- (3) Die Gemeinde kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung

eines zugelassenen Restabfallbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1–3 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restabfallmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restabfallbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

Die Gemeinde kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet.

- (4) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restabfallbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1–3 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen.
- (5) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (7) Sofern die Behältnisse nicht durch die Gemeinde oder durch sie beauftragte Personen vom gewöhnlichen Standplatz geholt und zur Entleerung bereitgestellt werden, sind die Behältnisse nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen zum Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (8) Die 60 Liter und die 120 Liter Restabfallbehältnisse werden nur abgeholt, wenn sie mit einer gültigen Wochenwertmarke oder einer gültigen Jahresmarke gekennzeichnet sind. Die 1100 Liter Restabfallbehältnisse werden nur geleert, wenn sie mit einer gültigen Jahresmarke gekennzeichnet sind. Die Komposttonnen werden nur abgeholt, wenn sie mit dem Aufkleber "Kompoststoffe" und dem Volumenaufkleber gekennzeichnet sind.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) Der Restabfall (einschließlich Restabfall- und Windelsäcke) wird vierzehntägig abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde mittels Abfallentsorgungskalender bekannt gegeben.
- (2) Der Kompostabfall wird außer in den Monaten Mai bis Ende September vierzehntägig abgeholt. In den Monaten Mai bis Ende September wird der Kompostabfall wöchentlich abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde mittels Abfallentsorgungskalender bekannt gegeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden, wenn nicht ausdrücklich anders vorgesehen, in der Gemeindezeitschrift "Lebendiges Vaterstetten" veröffentlicht und an den Amtstafeln bekannt gemacht.

§ 18 Gebühren; Recht des Landkreises

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- (2) Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - a) gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 3 verstößt,
 - b) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) zuwiderhandelt,
 - c) den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 - d) gegen die Vorschriften in § 12 oder § 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 - e) den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1-4) zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 20 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Vaterstetten in der Fassung 11.11.2005, geändert mit Änderungssatzung vom 05.04.2007, 07.11.2014, 9.11.2017 außer Kraft.

Vaterstetten, 23.09.2021


Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister